



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2021

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 10.02.2021

Inklusive Beschulung in Hessen – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage „Inklusive Beschulung in Hessen Teil I“ Drucksache 20/5055 wird verwiesen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden Eltern darüber informiert, wenn Pädagoginnen oder Pädagogen der BFZs an allgemeinbildenden Schulen förderdiagnostische Stellungnahmen über ihre Kinder verfassen?

Die „Beratung und Information der Eltern“ ist in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in § 6 Abs. 1 geregelt:

„Die Eltern sind umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. In dem Beratungsgespräch sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu erörtern. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit den Eltern besprochen. Im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses nach den §§ 9 und 10 sind die Eltern über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung zu informieren. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Die Beratung erfolgt durch die zuständige oder die besuchte Schule und das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule. Ist ein Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule gestellt, so erfolgt die Beratung auch durch diese.“

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der Inklusiven Beschulung hinsichtlich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Vergleich zu dem vorangegangenen „Gemeinsamen Unterricht“?

Das Land Hessen hat sich wie alle übrigen Länder zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (VN-BRK), die in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, juristisch verpflichtet.

Mit einem novellierten Schulgesetz und dem In-Kraft-Treten der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) zum 1. Juli 2012 sowie der damit erfolgten Ressourcenumsteuerung wurde der Gemeinsame Unterricht durch den inklusiven Unterricht (vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung) abgelöst.

Bis dahin wurde der Lehrkräfteeinsatz für den Gemeinsamen Unterricht aus einem durch den Haushaltsgesetzgeber festgesetzten Lehrerstellenpool schülerbezogen durch das Staatliche Schulamt gesteuert und umgesetzt. Dieser Lehrerstellenpool lag in den Jahren 1996/1997 bis 2010/2011 zwischen 500 und 600 Lehrerstellen. Es gab einzelne Vorreiterschulen für den Gemeinsamen Unterricht, in denen diese Lehrerstellen überwiegend eingesetzt wurden.

Nur für wenige ausgewählte Schülerinnen und Schüler an zufällig entstandenen Schulstandorten bestand die Aussicht auf einen Platz im Gemeinsamen Unterricht, der dafür mit einem automatisierten Klassenteiler und einer zusätzlichen Förderschullehrkraft ab drei bis vier Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gut ausgestattet war, was in den Anfangsjahren, in denen es noch keinerlei Erfahrungswerte gab, gerechtfertigt war.

Gleichzeitig konnte beobachtet werden, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Behinderungen (u.a. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nur marginal erhöhte, während die Anzahl der Ablehnungen von Elternwünschen nach Gemeinsamem Unterricht gleichbleibend aus heutiger Sicht sehr hoch blieb. Merkmal des Gemeinsamen Unterrichts war: Die Schülerin/der Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung muss zu der Schule kommen, an der es eine geeignete Lehrkraft gibt.

Zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) war hessenweit eine flächendeckende Ausstattung der Schulen nach einheitlichen Kriterien erforderlich. Die damalige punktuelle Ausstattung des Gemeinsamen Unterrichts konnte diesen Erfordernissen nicht genügen, weshalb eine – auf fünf Jahre angelegte – Ressourcenumsteuerung eingeleitet wurde.

Der Fokus des inklusiven Unterrichts wendet sich weg von der Anzahl statisch festgelegter und für mindestens ein Jahr lang fest an eine Schülerin oder einen Schüler gebundene Förderschullehrerstunden hin zu einer zusätzlichen personellen Ausstattung einer Schule oder einer Klasse (systemische Zuweisung), ganz im Sinne multiprofessionellen Arbeitens und eines gemeinsamen Unterrichts. Die regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und in der inklusiven Beschulung.

Die Verteilung der Stellen für den inklusiven Unterricht wird nach dem Ende der Ressourcenumsteuerung seit dem Schuljahr 2016/2017 erstmals im rechnerischen Proporz in Bezug auf die Gesamtschülerzahl des jeweiligen Staatlichen Schulamts ausgewiesen. Die sonderpädagogische Expertise ist als Gesamtressource garantiert.

Die in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 hessenweit implementierten inklusiven Schulbündnisse beraten über die verbindlichen, regionalen Kriterien zur jährlichen Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen für alle sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung ihres flexiblen Einsatzes sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen und legen diese verlässlich und wirksam fest.

Schülerinnen und Schüler werden im inklusiven Unterricht auch ohne förmliche Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung von allen Pädagoginnen und Pädagogen unterstützt und gut gefördert. Merkmal des inklusiven Unterrichts ist: Die Lehrkraft mit sonderpädagogischem Know-How befindet sich dort, wo Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind. Die Förderschullehrkräfte befinden sich vor Ort, ohne dass bei einem zu fördernden Kind zwingend und aufwändig ein Bedarf formal festgestellt werden muss, wie dies im Gemeinsamen Unterricht noch der Fall war. Jede formale Feststellung eines abweichenden Umgangs mit Schülerinnen und Schülern hat einschneidende Auswirkungen und gravierende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien, verändert Bildungsverläufe und Bildungsangebote. Daher lautet in Hessen die seit Jahren erfolgreich umgesetzte Maxime: Prävention vor Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung.

In Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) regelt das Hessische Schulgesetz in § 54 Abs. 1, dass alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen werden, es sei denn, beantragen die Eltern bei der Anmeldung die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule.

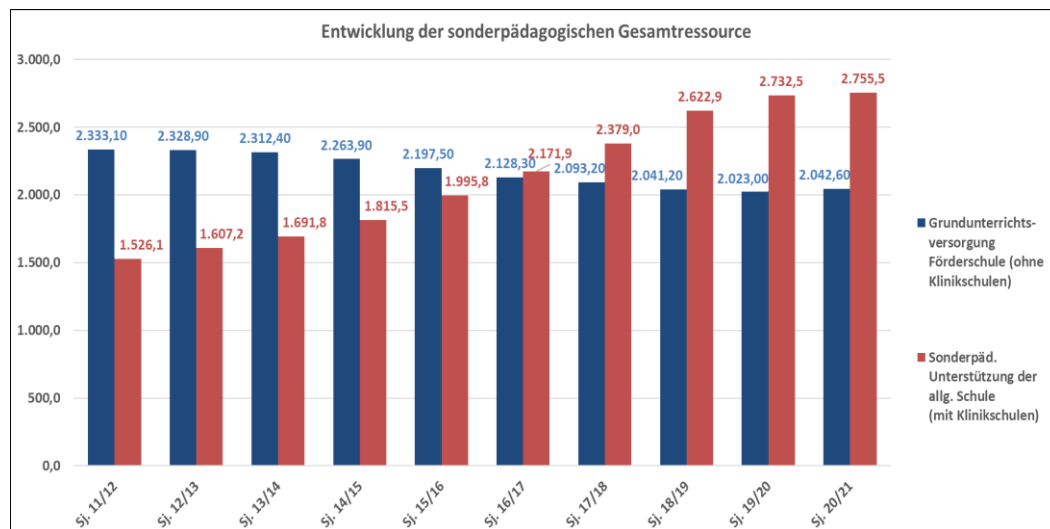
Die Rahmenbedingungen der hessischen Schulen haben sich im Vergleich zu den Zeiten des Gemeinsamen Unterrichts gravierend verbessert. Dazu gehören unter anderem der Zuschlag auf die 100-prozentige Grundunterrichtsversorgung, zusätzliche Ressourcen für den Sozialindex, die mobile Vertretungsreserve, die Ausweitung der Stellen für den Unterricht von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie Flüchtlingen und für Ganztagsangebote sowie zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte für die unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS) der Lehrerinnen und Lehrer.

Alle einer Schule zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Lehrkräfte werden in das Förderkonzept der allgemeinen Schule eingebunden und stehen damit auch für vorbeugende Maßnahmen bei Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben. Die sonderpädagogischen Ressourcen sind ergänzend und subsidiär.

Hessen versteht die Vorgaben des Artikels 24 VN-BRK als normative Setzung, der sich in einem längeren Prozess angenähert wird. Dieser Prozess bedarf einer intensiven Vorbereitung, was nur gemeinsam mit den Schulen, den Schulträgern, den Eltern und den betroffenen Verbänden gelin-

gen kann. Weder die Schaffung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen durch die Schulträger noch die Schaffung der personellen Voraussetzungen durch die Landesregierung im Haushaltsgesetz können im Hauruckverfahren erfolgen. Hier folgt Hessen dem Grundsatz der progressiven Realisierung.

Die Förderschullehrerstellen für die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schulen in Hessen wurden zur Umsetzung der Inklusion kontinuierlich ausgeweitet, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist. Im Schuljahr 2020/2021 stehen mehr Stellen zur Verfügung als jemals zuvor.



Das Wohl des Kindes hat bei allen Entscheidungen Vorrang, so wie es in Artikel 7 VN-BRK festgeschrieben ist. Alle Kinder müssen die Chance haben, ihre Begabungen und Stärken zu entfalten und ihre Schwächen auch mit schulischer Hilfe ausgleichen zu können. Zusätzliche Maßnahmen von Förderschullehrkräften an Regelschulen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass alle Schülerinnen und Schüler vom inklusiven Unterricht und den sonderpädagogischen Unterstützungssystemen profitieren können.

Wichtig ist, dass das jeweilige Kind mit seinem Förderbedarf und seinen individuellen Entwicklungschancen klar im Vordergrund stehen muss. Dieser Grundsatz ist Grundlage aller Entscheidungen der Schule und der Schulaufsichtsbehörde vor Ort. Die individuelle Lernentwicklung der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers steht im Mittelpunkt.

Im Themenfeld Inklusion ist Hessen in den letzten Jahren mit großen Schritten vorangekommen. Die Einführung der inklusiven Schulbündnisse ermöglicht es, die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und den Schulen eine unmittelbare Gestaltungsmöglichkeit und Mitbestimmung in der Inklusion vor Ort zu geben und gleichzeitig einheitliche Kriterien anzulegen.

Mit der Netzwerkbildung innerhalb eines inklusiven Schulbündnisses (iSB) wird Inklusion über die einzelne Schule hinaus umgesetzt. Übergänge werden gesichert und Schülerströme entsprechend den regionalen Vereinbarungen gelenkt. Es können langfristig Synergien in diesen Prozessen entstehen, die über die Umsetzung der Inklusion hinausgehen können. Auch andere Themen, wie z.B. die gemeinsame Planung und Umsetzung regionaler Fortbildungen und die damit verbundene Entlastung der einzelnen Schule, können auf Grundlage der Netzwerke bearbeitet werden. Die vorhandenen Stärken der einzelnen Schulen werden im Netzwerk genutzt.

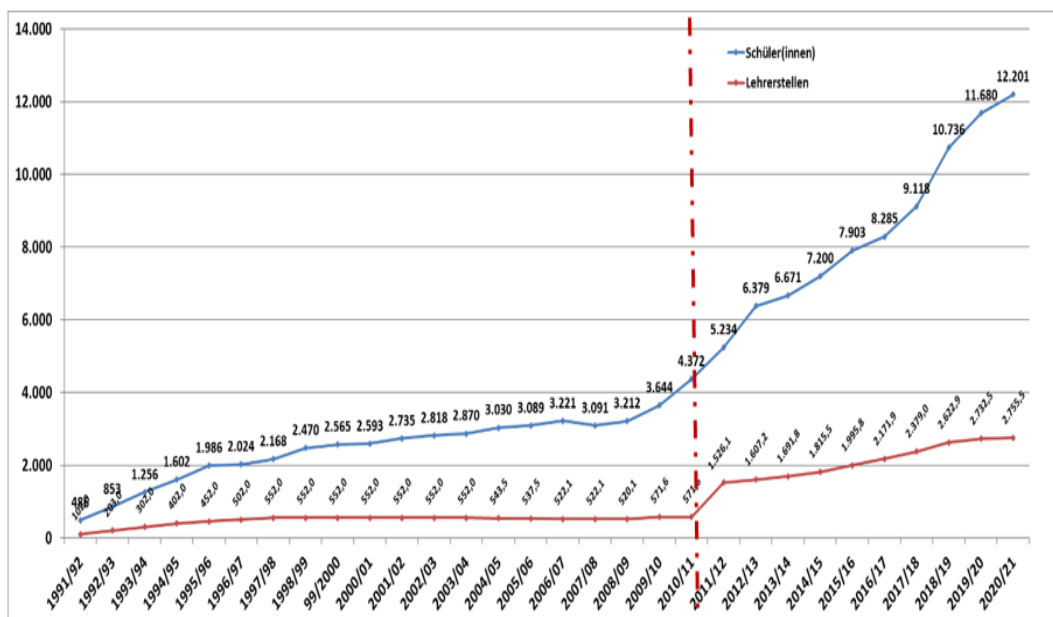
Der Gemeinsame Unterricht war ein wichtiger Baustein in der hessischen Schulentwicklung. Die reichhaltigen Erfahrungen der Arbeit in den allgemeinen Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts bildeten das Fundament zur Entwicklung des inklusiven Unterrichts im Rahmen der Umsetzung der VN-BRK. Die jahrelange und intensive Zusammenarbeit mit den sonderpädagogischen Unterstützungssystemen führte zu einem umfassenden Kompetenztransfer. In den allgemeinen Schulen wurden innovative Unterrichtsstrukturen (Binnendifferenzierung, Wochenplanarbeit, Stationenlernen etc.) entwickelt, in denen sonderpädagogisches Know-How genutzt und weiterentwickelt wurde. Individuelle Förderung und Differenzierung – bis hin zum lernziendifferenten Unterricht in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung – gehören inzwischen zum gelebten Standard in vielen allgemeinen Schulen. Die Schulprogramme wurden diesbezüglich ausgebaut.

Die unverbindlichen Strukturen des Gemeinsamen Unterrichts waren jedoch zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) nicht geeignet. Der inklusive Unterricht in Hessen

konnte aber auf viel Vorhandenem und Vertrautem aus dem Gemeinsamen Unterricht aufbauen und ist letztlich eine konsequente Weiterentwicklung hin zu flächendeckend ausgebauten Strukturen, in denen individuelle Förderung und ein Verständnis von Heterogenität als Normalfall inzwischen selbstverständlich geworden sind.

Die Fortentwicklung inklusiver Schul- und Unterrichtsstrukturen setzt professionelle Teamarbeit und konsequente Kooperation mit verschiedenen Professionalitäten voraus. Hessenweit beraten und unterstützen Förderschullehrkräfte der regionalen und überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) alle allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung (siehe VOiSB § 7 Abs. 1) auf der Grundlage regionaler Kooperationsvereinbarungen. Dort, wo sie benötigt werden, bereichern UBUS-Kräfte (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte), Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Teilhabeassistentinnen und -assistenten sowie Schulgesundheitskräfte diese multiprofessionellen Teams. Darüber hinaus wirken anlassbezogen Schulberaterinnen und -berater, Schulentwicklungsberaterinnen und -berater, Fachberaterinnen und Fachberater in den Schulen.

Die folgende Abbildung zeigt den Umbruch bei der Fortentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts zum inklusiven Unterricht in Bezug auf Stellen für Förderschullehrkräfte und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung (ohne Betrachtung der zusätzlichen vorbeugenden Maßnahmen). Es zeigt sich deutlich die Dynamik, die die Ablösung des Gemeinsamen Unterrichts und der damit verbundene Systemwechsel gebracht hat. Der durch die Konvention auferlegten Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, wird Rechnung getragen.



Frage 3. Wie viele Lehrkräfte der rBFZs und der üBFZs haben 2019/2020 und 2020/2021 Weiterbildungsangebote zu neuesten Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik wahrgenommen?

Eine Weiterbildung in sonderpädagogischer Diagnostik ist für die Umsetzung des Erlasses zur Regelung der Diagnostik nicht erforderlich, da die Förderschullehrkräfte mit dem Studium ihres Lehramts in sonderpädagogischer Diagnostik qualifiziert sind.

Im Schuljahr 2019/2020 fanden im Rahmen der Implementierung des Erlasses zur Regelung der Diagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung für die beauftragten Förderschullehrkräfte Dienstversammlungen hessenweit mit 434 Teilnehmenden statt, die mit Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft, aus der Praxis und aus den Schulämtern eingehend die Umsetzung besprochen haben.

Für das Schuljahr 2020/2021 wurde aufgrund der Einschränkungen durch die Bekämpfung des Coronavirus ein Video-Tutorial erarbeitet. Dieses Tutorial erläutert die Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ist über die Homepage der Staatlichen Schulämter für alle Förderschullehrkräfte im Internet zugänglich. Damit wurde die Implementierung in die meist digitalen Dienstbesprechungen wie Schulleiterdienstversammlungen oder schulischen Konferenzen verlegt.

Darüber hinaus wird ab diesem Jahr als Abrufangebot eine vom Ministerium beauftragte Fortbildung „Kriteriengeleitete Intelligenzdiagnostik im Rahmen sonderpädagogischer Überprüfungsverfahren – Diagnostische Verfahren durchführen, auswerten und interpretieren“ angeboten.

Seit 1. August 2019 gab es insgesamt 36 akkreditierte Fortbildungsangebote zum Thema „Diagnose“ in den Themenbereichen „Inklusion“ bzw. „Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion“ und „Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität“ (auf Anlage 1 wird verwiesen, Stand: 16. Februar 2021):

- 16 dieser Fortbildungsangebote sind bereits abgeschlossen und ausgewertet; sie wurden von 647 Teilnehmenden besucht,
- 16 Fortbildungsangebote sind noch nicht abgeschlossen und daher die genauen Teilnehmerzahlen noch nicht hinterlegt,
- vier Fortbildungsangebote fanden nicht statt.

Bei 16 der oben genannten 36 Fortbildungsangebote ging es gezielt um Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik (siehe Tabelle in der Anlage 2, Stand: 16. Februar 2021):

- Acht dieser Fortbildungsangebote sind bereits abgeschlossen und ausgewertet; sie wurden von 459 Teilnehmenden besucht,
- sechs dieser Fortbildungsangebote sind noch nicht abgeschlossen und die genauen Teilnehmerzahlen noch nicht hinterlegt,
- zwei dieser Fortbildungsangebote fanden nicht statt.

Eine Auflistung der akkreditierten Veranstaltungen zum Stichwort „Diagnose“ in den Themenbereichen „Inklusion“ bzw. „Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion“ und „Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität“ seit 1. August 2019 (Stand: 16. Februar 2021) kann Anlage 1 und Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Welche diagnostischen Verfahren wurden für die Feststellungsverfahren in den jeweiligen Sonderpädagogischen Förderschwerpunkten angewandt und welche Begründungen gab es dafür?

In der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) in der geltenden Fassung wird in § 9 Abs. 2 die förderdiagnostische Stellungnahme geregelt:

→ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SBUntErzSoPädFVHEV2P2>

„In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen.“

Zudem gilt (§ 71 Abs. 1 HSchG): „Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen sonderpädagogischer Überprüfungen an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen.“

Mit Erlass vom 1. September 2020 (ABl. S. 564) wurden für die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilförderung (SPR) und Geistige Entwicklung (GE) folgende Regelungen zur Diagnostik getroffen:

1. Im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung emotionale und soziale Entwicklung (EMS):

„Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der emotionalen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen. Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung und bei Zweifeln über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben.“

2. Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung Sprachheilförderung (SPR):

„Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Sprachproduktion, Sprachverwendung) auf den Spracherebenen, und bei Zweifeln über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben (sprachfreie Betrachtung).“

3. Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung Geistige Entwicklung (GE):

„Zur Feststellung der nonverbal fluiden Intelligenz der Schülerin oder des Schülers ist vorgegeben, dass der Intelligenzwert mindestens unterhalb von 70 unter Berücksichtigung des durch das Testverfahren vorgegebenen Konfidenzintervalls liegt. Diese Abweichung sollte in der Regel mit einem standardisierten, mehrdimensionalen und altersangemessenen Intelligenztest festgestellt sein. Ausnahmen betreffen Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung belegbar nicht in der Lage sind, auch Untertests standardisierter Testverfahren zu bearbeiten. In diesem Fall ist der kognitive Entwicklungsstand durch informelle Verfahren zu beschreiben.“

Regelungen zu diagnostischen Verfahren in den Förderschwerpunkten Lernen, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung werden zurzeit erarbeitet.

Den Förderschullehrkräften werden keine spezifischen Testverfahren vorgegeben. Wenn Intelligenztests durchgeführt werden, sollen standardisierte, altersangemessene und mehrdimensionale Verfahren genutzt werden, da diese Verfahren meist mehrere Facetten der Intelligenz überprüfen.

Frage 5: Welche Maßnahmen werden zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Teilhabeassistenz seit Beginn der Corona-Pandemie angeboten?

- a) Gibt es spezielle Hilfsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Distanz- und Wechselunterricht?
- b) An welchen Förderschulen und in welchen Klassenstufen wird aktuell Distanz- und Wechselunterricht umgesetzt?

Im Hinblick auf das Recht auf Bildung, die Chancengleichheit und vor allem auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde der Schulbetrieb nach dem bundesweiten „Lockdown“ zum 18. Mai 2020 mit der 4. Jahrgangsstufe und zum 2. Juni 2020 mit den restlichen Klassen schrittweise wiederaufgenommen. Diese Regelungen erfolgten entsprechend für Schülerinnen und Schüler aller Förderschulen. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wurde aufgrund des Jugendschutzes sogar bereits seit 18. Mai 2020 der Schulbetrieb in allen Jahrgangsstufen in Präsenz wiederaufgenommen. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nahmen regulär am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie zum jeweiligen Zeitpunkt angehörten. Bereits seit den ersten Schulöffnungen boten sich sogenannte Intensivtage als Form des Präsenzunterrichts für ein Training in Kleinstgruppen für die Schülerinnen und Schüler an, die aufgrund ihrer körperlichen und motorischen, geistigen oder sozialen und emotionalen Entwicklung Schwierigkeiten hatten, sich an die neuen Hygiene- und Abstandregelungen zu halten, aber grundsätzlich in der Lage waren, diese durch intensives Training einzuüben. Zudem stand während der Schulschließungen und auch im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler bis zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs in allen Klassen zur regulären Unterrichtszeit die Notbetreuung zur Verfügung. Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), blieb seit Beginn der Corona-Pandemie unberührt.

Die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist ein elementarer Bestandteil auch für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Unterrichtsangebote im Rahmen der Beruflichen Orientierung sind zum Beispiel im Förderschwerpunkt Lernen zur Vorbereitung auf den Berufsorientierten Abschluss elementar. Auch wenn die Betriebspraktika auf Basis des Erlasses „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb vom 21. Januar 2021“ bis zum Beginn der Osterferien (1. April 2021) ausgesetzt wurden und nur in begründeten Einzelfallentscheidungen Ausnahmen möglich sind, finden schulische Angebote der Beruflichen Orientierung in vollem Umfang statt. Dazu wurden den Schulen besondere Möglichkeiten eingeräumt, um vor Ort flexible und an die aktuelle Situation angepasste Lösungen zu finden. So wird die Durchführung des Unterrichts im Rahmen der Beruflichen Orientierung, zum Beispiel durch ergänzende, externe Beratungsangebote, Kompetenzfeststellungsverfahren, Berufswegekonzferenzen und die Umsetzung des Projekts „Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes (ZABIB)“ gesichert.

Mit dem Ministerschreiben vom 8. Februar 2021 („Maßnahmen nach dem 14. Februar“) wurden die in der „Anlage zum Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ beschriebenen „Maßnahmen und Hinweise zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen und an Förderschulen“ an alle Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen versendet und auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums veröffentlicht. Diese Maßnahmen gelten für alle Schulen in Hessen:

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an allgemeinen Schulen im Wechselmodell beschult werden, gilt:

„Nach Möglichkeit ist eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht ihrer Lerngruppe vorzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf auszugehen ist.“

An Förderschulen gilt:

„Der Schulbetrieb an Förderschulen, an Förderschulzweigen, -abteilungen oder -klassen (außer an Schulen für Kranke) erfolgt grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen entsprechend der Regelungen für die Grundschulen im Wechselmodell. Abweichend davon nehmen in den Abschlussjahrgängen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durchgängig am Präsenzunterricht teil. Unter Einhaltung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregeln können förderschwerpunktspezifische Anpassungen vor Ort und mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt entschieden werden.“

Angesichts räumlicher Gegebenheiten und der Anzahl zu betreuender Schülerinnen und Schüler sowie kleinerer Lerngruppen an Förderschulen können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung auf eine besondere Betreuung nach Entscheidung der Schulleitung angewiesen sind, auch über den Präsenzunterricht im Wechselmodell hinaus durchgängig unter Beachtung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregelungen beschult werden. Auf die Einrichtung einer Gruppe für die Notbetreuung kann nach Möglichkeit so zum Zweck der Abdeckung der besonderen Betreuung verzichtet werden. Ein Betreuungsangebot parallel neben Präsenz- und Distanzunterricht kann, falls erforderlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgen.

An heim- und internatsgebundenen Förderschulen entscheidet für Internatsschülerinnen und Internatsschüler die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern in Absprache mit dem Träger im Einzelfall über die Beschulung.

An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

In Fällen, in denen eine Teilhabeassistenz bereits bewilligt war und die Schülerin oder der Schüler bereits in der Schulzeit vor Ort bei der Teilhabe an Schulbildung unterstützt wurde, kann diese in der Entscheidung des Leistungsträgers weiter gewährt werden. Der bestehende Hilfebedarf im Zusammenhang mit der Schulbildung fällt in der Regel nach Entscheidung der Jugendhilfe nicht weg, auch wenn der Unterricht nicht mehr vor Ort, sondern im Distanzunterricht vorgenommen wird.

Wiesbaden, 15. April 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)						
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Veranstaltungsort</u>	<u>Anbieter</u>	<u>Thema</u>		<u>Teilnahmen hessischer Lehrkräfte</u>
1	15.02. - 22.11.2019	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik (ETEP) Fortbildung zur/zum ETEP-Pädagogin/ETEP-Pädagogen		21
2	18.02. - 17.06.2019	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		7
3	22.02.2019	Buchfinkenschule Usingen, Schulstraße 8, 61250 Usingen	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Defizite im Wahrnehmungsbereich erkennen und eine geeignete Förderung in der Grundschulklasse integrieren		9
4	02.09. - 16.12.2019	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		4
5	17.09. - 09.06.2020	Schuldorf Bergstraße Seeheim-Jugenheim, Sandstraße, 64342 Seeheim-Jugenheim	SSA Darmstadt-Dieburg/Darmstadt	Sozialpädagogischer Auftrag im Flexiblen Schulanfang: Arbeitsansätze und –schwerpunkte, Rollendefinition, Praxishilfen.		1
6	15.10.2019	Gießen	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		100
7	17.10.2019	Frankfurt	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		118
8	21.10. - 31.12.2020	Wilhelm-Kempf-Haus, An der Landesstraße 3027 Tagungshs. Bistum Limburg, 65207 Wiesbaden - Naurod	Hessische Lehrkräfteakademie	Fortbildungsveranstaltungen zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion (Säule 1), Rhein-Main		12
9	22.10.2019	Bad Hersfeld	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		107
10	23.10. - 24.04.2020	Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar, Gesundbrunnen 8 Schlösschen Schönburg, 34369 Hofgeismar	Hessische Lehrkräfteakademie	Fortbildungsveranstaltungen zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion (Säule 1) Nord	Fällt aus	0

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)

11	25.10. - 30.10.2020	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik (ETEP) Fortbildung zur/zum ETEP-Pädagogin/ETEP-Pädagogen		Noch nicht ausgewertet
12	28.10. - 31.12.2020	Hotel "Zur Schmiede", Ziegenhainer Str. 26 Pfeiffer GmbH, 36304 Alsfeld-Eudorf	Hessische Lehrkräfteakademie	Fortbildungsveranstaltungen zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion (Säule 1) Mitte		21
13	29.10.2019	Weiterstadt	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		109
14	31.10.2019	Staatliches Schulamt Fritzlar, Am Hospital 9, 34560 Fritzlar	SSA Schwalm-Eder-Kr/LK Waldeck-Frankenb.	Einführungs- und Informationsveranstaltung Entwicklungstherapie - Entwicklungspädagogik (EETEP) für den Schulamtsbezirk Fritzlar		24
15	31.10.2019	Staatliches Schulamt Bebra, Rathausstraße 8, 36179 Bebra	SSA LK Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner	Begabungsdiagnostik	Fällt aus	0
16	19.11. - 31.12.2020	Konferenzhotel Ysenburger Hof, Gelnhäuser Straße, 63505 Langenselbold	Hessische Lehrkräfteakademie	Fortbildungsveranstaltungen zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion (Säule 1) Süd		28
17	04.02.2020	Grundschule Wittelsberg Ebsdorfergrund, Birkenweg 2, 35085 Ebsdorfergrund	SSA Landkreis Marburg-Biedenkopf	Entwicklung einer gestuften und präventiven Förderkonzeption auf der Grundlage des Response-to-Intervention Modells (RTI) - Abrufangebot für Schulen -		8
18	13.02. - 26.09.2020	LA Tagungsstätte Weilburg, Frankfurter Straße 20-22, 35781 Weilburg	Hessische Lehrkräfteakademie	Befähigung zum Unterricht von der Deutschen Gebärdensprache – BUGS 4		Noch nicht ausgewertet
19	26.02.2020	Georg-Büchner-Schule Stadtallendorf, Am Lohpfad 2a, 35260 Stadtallendorf	SSA Landkreis Marburg-Biedenkopf	Entwicklung einer gestuften und präventiven Förderkonzeption auf der Grundlage des Response-to-Intervention Modells (RTI) - Abrufangebot für Schulen -		73
20	08.09. - 24.02.2021	LA Tagungsstätte Weilburg, Frankfurter Straße 20-22, 35781 Weilburg	Hessische Lehrkräfteakademie	Fortbildungsveranstaltungen zur sonderpädagogischen Förderung und Inklusion (Säule 1) Nord	Fällt aus	0
21	11.09. - 28.05.2021	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik (EETEP) Fortbildung zur/zum ETEP-Pädagogin/EETEP-Pädagogen		noch nicht abgeschlossen

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)

22	14.09. - 14.12.2020	Paula-Fürst- Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		5
23	25.09. - 12.06.2021	Paula-Fürst- Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik (ETEP) Fortbildung zur/zum ETEP-Pädagogin/ETEP-Pädagogen		noch nicht abgeschlossen
24	29.09.2020	Goethe Universität Frankfurt	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Praxistag – Diagnostik kognitiver Fähigkeiten im Rahmen von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Fällt aus	0
25	16.11. - 28.06.2021	Schuldorf Bergstraße Seeheim- Jugenheim, Sandstraße, 64342 Seeheim-Jugenheim	SSA Darmstadt-Dieburg/Darmstadt	Sozialpädagogischer Auftrag im Flexiblen Schulanfang: Arbeitsansätze und –schwerpunkte, Rollendefinition, Praxishilfen.		noch nicht abgeschlossen
26	05.03.2021	Online	Projektbüro Individuelle Förderung Nordhessen in Kooperation mit der Universität Kassel	Computerbasierte Lernverlaufsdagnostik mit „quop“ - Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
27	06.03. - 05.11.2021	Online, wird online durchgeführt, 00000 Online	Hessische Lehrkräfteakademie	Sonderpädagogische Förderung und Inklusion - Säule 2: Lernen in inklusiv arbeitenden Schulen gestalten	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
28	07.04. - 09.04.2021	Mainz	Lebenshilfe Rheinland-Pfalz e.V., Fort- und Weiterbildung	Das TEACCH-Communication Curriculum: Diagnostik, Planung und Strategien der Förderung spontaner Kommunikation bei Menschen mit Autismus	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
29	23.04.2021	Online	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	„Ansätze zur Kommunikationsförderung bei hörgeschädigten Kindern mit komplexen Zusatzbeeinträchtigungen - Diagnostik, Förderplanung und Intervention“		noch nicht abgeschlossen
30	24.04. - 10.12.2021	Online, wird online durchgeführt, 00000 Online	Hessische Lehrkräfteakademie	Sonderpädagogische Förderung und Inklusion - Säule 2: Lernen in inklusiv arbeitenden Schulen gestalten	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
31	10.06.2021	Online	lea gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	Sprachdiagnosemöglichkeiten in der Sekundarstufe	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
32	17.06.2021	Online	lea gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	Sprachdiagnostik in der Grundschule im Kontext von Inklusion	Anmelden	noch nicht abgeschlossen

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)

33	16.09.2021	Johann-Peter-Schäfer-Schule Friedberg, Johann-Peter-Schäfer-Straße 1, 61169 Friedberg, Raum S2 07 / S2 08	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Kinder mit CVI im Unterricht - ein Unterrichtskonzept und Workshop zur Materialgestaltung am Computer (unter Berücksichtigung des Whiteboards und iPads)		noch nicht abgeschlossen
34	16.09.2021	Online	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Auf dem Weg zum Zahlbegriff: Wo beginnt Mathematik? Mathematikanzfangsunterricht für alle Schüler*innen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		noch nicht abgeschlossen
35	22.09.2021	Webinar bzw. Goethe-Uni Frankfurt	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Gelingsbedingungen für eine erfolgreiche schulische Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Autismus Spektrum Störung im lernzielgleichen Unterricht		noch nicht abgeschlossen
36	28.09.2021	Online	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Diagnostik kognitiver Fähigkeiten im Rahmen von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung		noch nicht abgeschlossen

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)							
Lfd. Nr.	Zeitraum	Veranstaltungsort	Anbieter	Thema		Teilnahmen hessischer Lehrkräfte	
1	18.02. - 17.06.2019	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		7	
2	22.02.2019	Buchfinkenschule Usingen, Schulstraße 8, 61250 Usingen	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Defizite im Wahrnehmungsbereich erkennen und eine geeignete Förderung in der Grundschulklasse integrieren		9	
3	02.09. - 16.12.2019	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		4	
4	15.10.2019	Gießen	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		100	
5	17.10.2019	Frankfurt	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		118	
6	22.10.2019	Bad Hersfeld	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		107	
7	29.10.2019	Weiterstadt	Hessisches Kultusministerium, Referat III.A.1	Fachtag für die Beauftragten zur Feststellungsdiagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung		109	
8	31.10.2019	Staatliches Schulamt Bebra, Rathausstraße 8, 36179 Bebra	SSA LK Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner	Begabungsdiagnostik	Fällt aus	0	
9	14.09. - 14.12.2020	Paula-Fürst-Schule, Schulstraße 3, 61273 Wehrheim	SSA Hochtaunuskreis/Wetteraukreis	Fortbildungsreihe für Sprachheillehrkräfte		5	
10	29.09.2020	Goethe Universität Frankfurt	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Praxistag – Diagnostik kognitiver Fähigkeiten im Rahmen von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Fällt aus	0	
11	05.03.2021	Online	Projektbüro Individuelle Förderung Nordhessen in Kooperation mit der Universität Kassel	Computerbasierte Lernverlaufdiagnostik mit „quop“ - Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte	Anmelden	noch nicht abgeschlossen	
12	07.04. - 09.04.2021	Mainz	Lebenshilfe Rheinland-Pfalz e.V., Fort- und Weiterbildung	Das TEACCH-Communication Curriculum: Diagnostik, Planung und Strategien der Förderung spontaner Kommunikation bei Menschen mit Autismus	Anmelden	noch nicht abgeschlossen	

Akkreditierte Veranstaltungen zum Stichwort "Diagnose" in den Themenbereichen "Inklusion" bzw. "Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsamer Unterricht, Inklusion" und "Diagnose von Lernausgangslagen und Lernentwicklung, Lernberatung und Förderkonzepte, Umgang mit Heterogenität" seit 01.08.2019 (Stand: 16.02.2021)

13	23.04.2021	Online	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	„Ansätze zur Kommunikationsförderung bei hörgeschädigten Kindern mit komplexen Zusatzbeeinträchtigungen - Diagnostik, Förderplanung und Intervention“		noch nicht abgeschlossen
14	10.06.2021	Online	lea gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	Sprachdiagnosemöglichkeiten in der Sekundarstufe	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
15	17.06.2021	Online	lea gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	Sprachdiagnostik in der Grundschule im Kontext von Inklusion	Anmelden	noch nicht abgeschlossen
16	28.09.2021	Online	Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung	Diagnostik kognitiver Fähigkeiten im Rahmen von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung		noch nicht abgeschlossen